

omit gegeben. Es fehlt ihm auch nicht das Merkmal der Adäquanz. Die Polizei hielt sich an das übliche Vorgehen, und die prozessualen Folgen seines Fehlverhaltens waren für den Rekurrenten sogar vorsehbar. Wenn er trotzdem seine Rechtspflicht verletzte, nahm er eine umfassende Erforschung des Sachverhaltes samt den damit vindigend verbundenen Kosten in Kauf.

d) Somit sind die Voraussetzungen eines Kostenspruchs zum Nachteil des Rekurrenten zu bejahen. Daran ändert auch die neuere ungesetzmässige Rechtsprechung nichts. Dem Rekurrenten wird von der Rekursinstanz, anders als in den vom Bundesgericht beurteilten Fällen, kostenrechtlich nicht vorgeworfen, trotz Alkoholgenusses ein Motorfahrzeug gelenkt zu haben. Vielmehr wird er für die unmittelbaren Folgen einer - von ihm übrigens eingestandenen - Rechtspflichtverletzung, bestehend in der Nichtbeachtung von Art. 51 Abs. 3 SVG, haftbar gemacht.

StA 7.4.1993

241

Appellation, Erscheinenspflicht. Abschreibung der Appellation infolge nicht entschuldbaren Fernbleibens des Angeklagten (Art. 219 Abs. 1 StPO).

Der Angeklagte, der auf 14.00 Uhr zur Appellationsverhandlung vorgeladen war, liess am frühen Morgen durch seinen Verteidiger mitteilen, er habe wegen eines Schmerzanfalles im Bein am Vorabend den Notfalldienst aufsuchen müssen und in der Folge schmerzstillende Mittel eingenommen. Diese Mittel, die ihm der Hausarzt verschrieben hatte, führte er mit sich, weil er wegen eines früheren Unfalls anscheinend des öftern Schmerzanfälle erleidet. Nach Aussagen des Angeklagten verursacht die Einnahme des Mittels in höheren Dosierungen Schwindel. Da er sich im süddeutschen Raum aufgehalten habe, habe er deshalb nicht rechtzeitig zur Verhandlung nach Trogen reisen können.

Aus den Erwägungen:

Art. 219 Abs. 1 StPO hält zur Erscheinspflicht im Appellationsverfahren fest, dass die Appellation als zurückgezogen gilt, wenn der Appellant der Verhandlung unentschuldigt fernbleibt. Als unentschuldigt gilt, wer ohne oder ohne genügende Gründe fernbleibt. Das unentschuldigte Fernbleiben des Angeklagten hindert die Durchführung der Verhandlung selbst dann, wenn der Verteidiger erscheint (*Bänziger/Stolz/Kobler* [2. Aufl.], Komm. N. 1 zu Art. 219 und N. 3 zu Art. 176 StPO). Als ungenügende Entschuldigung betrachtete die Praxis etwa das Behaupten gesundheitlicher Gründe, die keiner Behandlung bedürfen und die nicht durch ein Arztzeugnis belegt sind (*Bänziger/Stolz/Kobler*, Komm. N. 6 zu Art. 35 StPO.)

a) Zunächst ist festzuhalten, dass der Angeklagte die schmerzstillenden Medikamente nach seinem Besuch im K.-Hospital am 24. Mai 1993, abends um 2000 Uhr eingenommen hat. Gemäss Bericht des Hausarztes Y. durfte der Patient nach der Medikamenteneinnahme während 12 Stunden nicht Autofahren und bedurfte der Ruhe. Damit wäre es ihm möglich gewesen, am Verhandlungstage mit seinem Auto von S. nach Trogen zu reisen, denn die Fahrzeit dauert höchstens 3 bis 4 Stunden.

b) Nach ärztlicher Beurteilung seitens des K.-Hospitals war der Angeklagte reisefähig. Somit hätte er noch an jenem Abend in die Schweiz zurückreisen können, wobei auch die Möglichkeit bestanden hätte, den Zug zu benützen. Mit der an der Appellationsverhandlung eingereichten Bescheinigung von Dr. X. vom 23. August 1993 will der Appellant Fahruntauglichkeit unter Medikamenteneinfluss beweisen. Nun werden aber in diesem Schreiben vorwiegend Schilderungen des Angeklagten wiedergegeben. In Unkenntnis der Situation in S. könne Fahrtauglichkeit für den 24. Mai 1993 weder bestätigt noch dementiert werden. In den vergangenen zwei Jahren seien wegen der Beschwerden vereinzelt Hausbesuche verlangt worden. Diese Ausführungen geben für das Gericht keinen Anlass, die vom Notfallarzt in S. in Kenntnis der Umstände vorgenommene Beurteilung in Zweifel zu ziehen. Dass der Angeklagte den Notfallarzt auch über die Notwendigkeit einer Rückreise wegen des Gerichtstermins unterrichtet hat, ist als sicher anzusehen. Dafür spricht jedenfalls, dass er bereits 20.15 Uhr seinen Anwalt per Telefax benachrichtigt hat. Als nicht zweifelhaft er-

cheint weiter, dass der Notfallarzt sich auch darüber im klaren war, dass der Angeklagte mit dem Auto unterwegs war. Wäre der Zustand des Angeklagten derart gewesen, dass die empfohlene antiphlogistische Behandlung eine für einen Automobilisten bedenkliche Dosierung erfordert hätte, wäre vom Arzt sicherlich ein Hinweis gemacht worden.

) Der Angeklagte erleidet nach eigener Darstellung häufig unvorhergesehene Schmerzanfälle. Er führt deswegen die verschriebenen Medikamente auf sich, um sich Linderung zu verschaffen. Wenn er sich in Wissen um einen Gerichtstermin einerseits und um seinen Gesundheitszustand anderseits ins Ausland begab, so musste er sich so organisieren, dass er den Termin wahrnehmen konnte. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass der Angeklagte auch nicht einen zwingenden Grund für eine Auslandsreise gerade zu diesem Zeitpunkt geltend gemacht hat.

) Zweifel am Vorliegen entschuldigbarer Gründe ergeben sich aus dem Umstand, dass der Angeklagte schon vor Kantonsgericht einer ersten Verurteilung unter Angabe gesundheitlicher Gründe nicht Folge geleistet hat.

Schliesslich spricht der Umstand, dass unklar ist, welcher Körperteil effektiv Beschwerden verursachte, nicht für eine das Mass des Durchschnittlichen übersteigende Erkrankung mit erheblichen Auswirkungen auf die Fahrfähigkeit. Im Schreiben des Hausarztes ist von Schmerzen im Fussgelenk die Rede, ebenso im Schreiben von Dr. X. vom 23. August 1993. Allerdings hatten beide Medizinalpersonen den Patienten zur fraglichen Zeit nicht gesehen, sondern geben dessen Schilderungen wieder. Demgegenüber wird in den Berichten des K.-Hospitals in Zürich von Kniebeschwerden gesprochen.

OGer 24.8.1993

(Eine gegen diesen Entscheid erhobene staatsrechtliche Beschwerde ist vom Bundesgericht am 27.4.1994 abgewiesen worden.)